



## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen One World Charity.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist 52391 Vettweiß

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung hilfsbedürftiger Kinder, der Erziehung und Bildung, des Sports und die Unterstützung durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften..

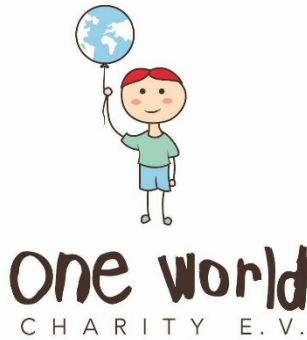
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Wir unterscheiden zwischen folgenden Mitgliedern:

- a) Fördermitglieder
- b) B) Stimmberechtigte Mitglieder

Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Arbeit, Ziele und Zwecke des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch regelmässige finanzielle Zuwendung fördern und unterstützen. Fördermitglieder können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften, als auch juristische Personen werden. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch die schriftliche Erklärung einschliesslich Einzugsermächtigung der natürlichen Person oder des Vertreters der juristischen Person oder der Personengesellschaft gegenüber dem Verein. Die schriftliche Erklärung kann online auf der Homepage des Vereins abgegeben werden. Ein Muster der schriftlichen Erklärung wird ebenfalls auf der Homepage eingestellt. Bei Minderjährigen ist die Erklärung auch von den gesetzlichen Vertretern/Vertreterinnen zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärungen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Kann die Erklärung zur Zahlung nicht online abgegeben werden, erfolgt sie durch Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars beim Verein.

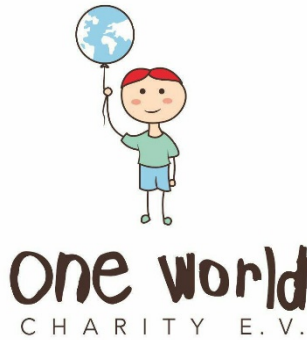
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Stimmberechtigte Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.



Die Mitglieder sind verpflichtet

- A) Die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen
- B) Die Satzung und Vereinsordnung zu beachten sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
- C) Alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten dem Vorstand oder einer hierfür bevollmächtigten Person zu entrichten
- D) Den Mitgliedsbeitrag zu entrichten wenn eine Beitragspflicht besteht.

Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des satzungsgemässen Zwecks der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht, soweit die jährlichen Beiträge entrichtet wurden. Es sei denn, eine Befreiung des Beitrages wurde beschlossen.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

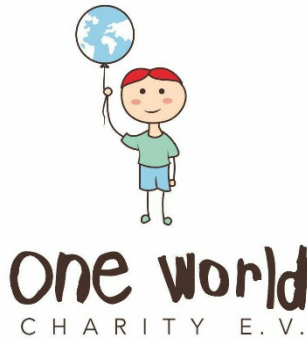
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 9 Beiträge**

Bei der Aufnahme von Mitgliedern in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Ausserdem können von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann hierüber eine Beitragsordnung erlassen. Der Vorstand kann in



besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz, oder teilweise erlassen oder stunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Ferner kann der Vorstand beschließen, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.



Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Sollte dieser ebenfalls verhindert sein, so leitet das an Jahren älteste Vorstandsmitglied die Versammlung.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Jedes erwachsene Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.



Geheime Stimmabgabe mit Stimmzetteln erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Versammlung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vorzustellen. Über evtl. Ausnahmen hat der geschäftsführende Vorstand Rechenschaft abzulegen und diese zur Abstimmung zu stellen.

### **§ 12 Vorstand**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist möglich. Der geschäftsführende Vorstand hat den Verein unter eigener Verantwortung zu leiten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Der Vorstand kann weitere Beisitzer ohne Stimmrecht berufen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, im Übrigen sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zusammen befugt, den Verein zu vertreten.

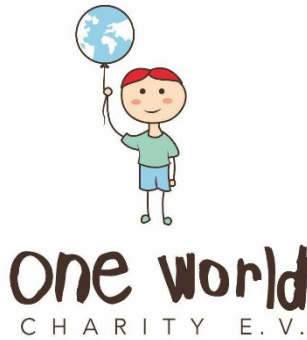
Ihre Amtszeit endet spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der 2 jährigen Bestellungsperiode.

Die Geschäftsführung steht dem geschäftsführenden Vorstand gemeinschaftlich zu.

Lediglich im Innenverhältnis gilt folgendes:

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.



### **§13 Zuwendungen und Ehrenamt**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 15 Vereinsvermögen, Kassenprüfung, Auflösung des Vereins, Inkrafttreten der Satzung**

Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des geschäftsführenden Vorstands, der es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch einen von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.





Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Düren mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von jugendsportlichen Zielen verwendet wird.

Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer bestellt. Die Liquidatoren sind jeder einzeln zur Vertretung berechtigt.

Düren, den 16.12.2018